



15.3.2023

Gesetzesinitiative Kindeswohl: Anpassung des Sozialgesetzbuchs VIII

Ziele: 1. Kein Machtmissbrauch in der Jugendhilfepraxis 2. Keine Beliebigkeitsgefahr in Jugendhilfebehörden

I. Neuer § 8 - Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen

(Absatz 1) *Das Kindeswohl (Wohl der Kinder und Jugendlichen) beinhaltet in der Jugendhilfe die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Das erfordert insbesondere:*

- a. professionelle Zuwendung, die innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt,*
- b. eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,*
- c. Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,*
- d. Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,*
- e. die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,*
- f. Loyalitätskonflikte zu vermeiden,*
- g. angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,*
- h. fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer illegitimer Gewalt zu unterscheiden,*
- i. angemessene physische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig sind,*
- j. Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen.*

(Absatz 2) *Die kommunalen Spitzenverbände sind verpflichtet, mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen neben der rechtlichen Erziehungsgrenze die pädagogische als fachlich begründbare legitime Erziehung orientierungshalber beschrieben sind. Der gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen, die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden (Landesjugendämter), die Erziehungswissenschaft sowie die Fachverbände und Berufsorganisationen sind zu beteiligen.*

Der bisherige § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) wird zum neuen § 8c

II. Begründung

1. Machtmissbrauch stellt sich als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:

- a. Auf der strafrechtlichen Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni 2020
- b. Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017¹
- c. Handlungsunsicherheit der Jugendämter: in dem gegenüber Familien ausgeübten „staatlichen Wächteramt“ sind Entscheidungen im Sinne einer „Kindeswohlgefährdung“ teilweise nicht nachvollziehbar².

Durch § 1631 II BGB wurde ab dem Jahr 2000 „Gewalt in der Erziehung geächtet“: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.* In der professionellen Erziehung des SGB VIII hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kindesschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt, wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenen Schlägen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist: Wo liegen die fachlichen Grenzen der Erziehung? Wann ist von einer Grenzüberschreitung auszugehen? Wann liegt mithin „Gewalt“ vor? Unsicherheiten bestehen vor allem bei aktiven Grenzsetzungen, das heißt bei körperlichem Einsatz wie etwa kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs, das ein Kind vorzeitig beenden möchte. **In einem 2. Gesetzgebungsakt ist der Gewaltbegriff durch eine Konkretisierung des allgemeinen Begriffs „Kindeswohl“ für die Praxis verständlich zu machen. Das dient der Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen sowie der Jugend- und Landesjugendämter, mithin dem Kinderschutz:**

- In grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags fehlt PädagogInnen und Behörden häufig die Handlungssicherheit. Jeder versteht unter dem Begriff „Kindeswohl“ etwas anderes. Das führt zu Beliebigkeitsgefahr, für Jugend- und Landesjugendämter zur Gefahr rechtsstaatsproblematischer Entscheidungen.
- Es besteht eine erhöhte Gefahr der Handlungsunsicherheit in der Erziehungspraxis, weil viele Fragen zu in Betracht kommenden fachlich begründbaren (legitimen) Handlungsoptionen unbeantwortet bleiben: darf etwa ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen? Darf sich der Pädagoge mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich-genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden? Es geht um in Betracht kommende Handlungsoptionen, natürlich vorbehaltlich der konkreten Erziehungssituation des Einzelfalls.

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>,

Das Gutachten zeigt Defizite in Landesjugendämtern auf (Teil IV, These 7):

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/gutachten-m%C3%B6rsberger-wiesner-aus-anlass-friesenhof.pdf>

² Am 3.3.2020 berichtet die Rheinische Post: *Kinderschutz ist unzureichend:*

https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehren-aus-dem-fall-luegde-forscher-halten-kinderschutz-in-deutschland-fuer-unzureichend_aid-49319659) von Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau: „das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten

Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg.“ Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, ohne einen objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird. Die Rheinische Post/ am 1.11.2014: Entweder das Jugendamt zu früh oder zu spät. Kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt: https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465

- Während in der professionellen Erziehung der Jugendhilfe die Strafbarkeitsebene geregelt ist, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich begründbares legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.
- Handlungsunsicherheiten werden zwar in Einrichtungen, bei Supervisionen und in Fortbildungsveranstaltungen diskutiert. Die Notwendigkeit, fachliche Orientierung - neben den pädagogischen Konzeptionen - wird aber nicht thematisiert. Die Frage stellt sich, ob dies etwa deswegen schwerfällt, weil bisheriges langjähriges Handeln hinterfragt werden müsste.

Im Anhang sind offene, bisher unbeantwortete Fragen bzw. Handlungsunsicherheiten beispielhaft für die Erziehungshilfe aufgelistet. Viele bundesweite Seminare des [Projekts Pädagogik und Recht](#) belegen den Eindruck fehlender Handlungssicherheit.

2. Problemlösung: Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ im Rahmen fachlicher Begründbarkeit

Das Kindeswohl beinhaltet in der Erziehung die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare, das heißt, legitime Erziehung. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Dies macht das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 161 II BGB) für die Erziehungspraxis verständlich.

Die Praxis sieht in dem Plan der Bundesregierung, die Kindesrechte im Grundgesetz zu verankern, verbunden mit der Forderung, das Kindeswohl „angemessen“ zu berücksichtigen, nur die allgemeine Basis für weitergehende Regelungen im SGB VIII. Ähnlich wie in Österreich (§ 138 ABGB) ist der Kindeswohl- Begriff fachlich pädagogisch beispielhaft zu beschreiben. Es geht darum, auf der Grundlage des Kindesrechts auf fachliche begründbare Erziehung die Umsetzung des Kindeswohls in der Erziehungspraxis handhabbar zu machen. Für das Kindeswohl, das heißt, für die Abgrenzung der Erziehung von Gewalt und Machtmissbrauch ist das Recht auf fachlich begründbare Erziehung ausschlaggebend. Das bedeutet, dass das Verhalten eines Erziehenden idealerweise für das Kind oder den Jugendlichen nachvollziehbar ist, vor allem aber der Überprüfung in einer objektivierenden Sichtweise standhält, z.B. durch ein beratendes und beaufsichtigendes Landesjugendamt. Für Kinder und Jugendliche ist es für eine gedeihliche, nachhaltige Entwicklung wichtig, dass sie in einer Umgebung aufwachsen, die elementare Grundbedürfnisse wie Nahrung und Wohnplatz sichert, vor allem aber Angebote in Bezug auf soziale Beziehung und Bindung bietet. Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche Bezugspersonen und Strukturen, die ihnen Halt und Sicherheit bieten. Sprunghafte, nicht verlässliche und damit unkalkulierbare Beziehungen ermöglichen keine Selbstsicherheit, die zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben führen kann. Die Erziehenden müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche Fürsorge und Geborgenheit erleben. Erst mit dem Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit können Kinder und Jugendliche die nötigen Entwicklungsschritte machen. Auch die Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit und seelischen Integrität ist unverzichtbar. Darüber hinaus sollen Erzieher Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Formen der Wertschätzung und Akzeptanz gegenüberstehen. Weitere Einzelheiten sind der Grafik zu entnehmen:

DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2. verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

3. Notwendige Vereinbarung genereller Handlungsleitsätze

Absatz 2 beschreibt die Verpflichtung, in Konkretisierung dieses Kindesrechts (= des Kindeswohls) Handlungsleitsätze zu vereinbaren, in denen mit dem Ziel verbesserter Handlungssicherheit (= Stärkung des Kindeschutzes) orientierungshalber für die Jugendhilfepraxis und für zuständige Jugend- / Landesjugendbehörden der Rahmen fachlich legitimer Erziehung beschrieben ist (neben rechtlichen Erziehungsgrenzen). Solche generellen Leitsätze ergänzen die nach § 78f SGB VIII in Rahmenverträgen vereinbarten Finanzierbarkeitsmodalitäten hinsichtlich des Leistungsinhalts.

Nach dem im Jahr 2000 insgesamt für die Erziehung festgelegten "Gewaltverbot" (§ 1631 II BGB) ist dies ein notwendiger 2. politischer Schritt, um Beliebigkeitsgefahren in der Jugendhilfepraxis und der Gefahr beliebiger, somit rechtsstaatsproblematischer Entscheidungen von Jugend-/ Landesjugendämtern präventiv zu begegnen. Wenn der Gesetzgeber in Rahmenverträgen die Vereinbarung der Finanzierbarkeitsgrenzen von SGB VIII-Leistungen fordert, hat er gleiches auch für die Leistungsinhalte in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch festzulegen.

4. Fehlendes Problembewusstsein der Jugendhilfe

Warum kann sich die Jugendhilfe nicht selbst reformieren? Antwort: ihr fehlt das nötige Problembewusstsein:

- Einrichtungen gestehen ihre Handlungsunsicherheiten nicht öffentlich ein. Sie befürchten beispielsweise, vom zuständigen Jugendamt keine Kinder/ Jugendlichen mehr anvertraut zu bekommen (Belegungsabhängigkeit) oder sogar den Entzug ihrer vom zuständigen Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis.
- Auch erlebt das Projekt Pädagogik und Recht in bundesweiten Seminaren, dass MitarbeiterInnen sich und anderen nur schwer eingestehen können, in der Abgrenzung Erziehen- Machtmissbrauch an persönliche Grenzen zu stoßen, auch verbunden mit der Besorgnis arbeitsrechtlicher Schritte des Einrichtungsträgers.
- Fachkräfte befürchten Eingriffe in ihre pädagogische Gestaltungsfreiheit.
- Es besteht der Eindruck, dass sich Fachverbände und Jugendhilfebehörden, einschließlich oberste Landesjugendbehörden und BMFSFJ, nur schwer eingestehen könnten, jahrzehntelang in punkto „Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch“ ihre Aufgaben in einer Grauzone wahrgenommen zu haben. So blieb zum Beispiel ein [Handlungsleitsätze- Entwurf der INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT](#) bisher ohne Reaktion. Seitens des BMFSFJ blieben mehrere schriftlichen Kontaktversuche unbeantwortet, u.a. zuletzt eine an die Ministerin gerichtete Gesetzesinitiative.

Mediziner kennen fachliche Grenzen der Therapie, nennen dies auf der Grundlage von "Regeln ärztlicher Kunst" "ärztliche Kunstfehler". **Pädagogen in der Jugendhilfe kennen in der "Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch" keine fachlichen Grenzen der Erziehung.** Sie arbeiten ausschließlich mit der unklaren rechtlichen Grenze des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl", was zu Beliebigkeitsgefahr führt: in der Erziehungspraxis Machtmissbrauch betreffend, in Behörden (Jugendamt/ Landes-) Beliebigkeitsgefahr verbunden mit rechtsstaatswidrigem Entscheiden.

Aktuelle Praxisberichte zu „Handlungsunsicherheiten in professioneller Erziehung“ - Umfrage 2020

1. Corsten Jugendhilfe GmbH 53940 Hellenthal - Förderschule und Erziehungshilfe

- Wie können Pädagogen verbesserte Handlungssicherheit erlangen, vor allem vor dem Hintergrund der teilweise unglücklich entschiedenen Gerichtsurteile, wie das gegen einen Lehrer aus Kaarst nach Durchführung einer pädagogischen Maßnahme wie „Nachsitzen“, welches ihm in erster Instanz als Freiheitsentzug angelastet wurde?
- Wie ist dem Problem nachhaltig zu begegnen, dass bestimmte junge Menschen mit herausforderndem Verhalten („Systemsprenger“) sowohl innerhalb des Schulsystems aber auch in der stationären Jugendhilfe enorm viele Ressourcen binden, bei aber gleichzeitig stattfindender Ohnmacht der Gesellschaft?
- Wie haben sich Erziehende zu verhalten, wenn verhaltensoriginelle junge Menschen sich oppositionell (aufmüpfig, beleidigend, drohend etc.) impulsiv oder auch aggressiv zeigen? Welche Handhabungen hat der Lehrer, Erzieher?
- Wie ist nachhaltig dem jungen Menschen zu helfen, der morgens im Bett liegen bleibt und standhaft den Schulbesuch verweigert? Trotz Androhung und Besuch des Ordnungsamtes?
- Was ist zu tun, wenn junge Menschen eine verordnete Medikation, die ihnen wegen ihrer ständigen Unruhe und Aggression gegeben werden soll, trotz Gesprächen und Arztbesuchen verweigern?
- Was kann der Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler/ Bewohner das Klassenzimmer oder Betreuerbüro nicht verlassen will und verbale Aufforderungen negiert werden?
- Was kann ein Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler seine Schulaufgaben nicht erledigt und stattdessen den Raum verlassen will?
- Was kann der Lehrer machen, wenn ein Schüler seine Füße provokant auf den Tisch legt, den Mundschutz nicht trägt und im Unterricht anfängt zu essen und dabei die Essensreste auf den Boden fallen lässt? Die Lösung, den Schüler von seinen Eltern abholen zu lassen und weitere Ordnungsmaßnahmen haben allesamt keinen Erfolg gezeigt.
- Eine mir bekannte Jugendhilfeeinrichtung in NRW arbeitet rechtsproblematisch in der Nutzung eines so genannten „Aktionsraums“. Dort habe ich von Mitarbeitern einer Wohngruppe erfahren, dass der Raum für junge Menschen genutzt wird, bei Eigen- oder Fremdgefährdung ohne richterliche Genehmigung im Kontext „freiheitsentziehender Maßnahmen“ (§ 1631b BGB).
- Das Landesjugendamt Rheinland hat zwar im März 2016 eine Broschüre „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ veröffentlicht, die versucht, rechtliche Grenzen pädagogischer Arbeit zu beschreiben, davon ist freilich im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Landesjugendamt- Entscheidungen nichts zu bemerken. Bei der Vorstellung dieses Papiers gegenüber den Einrichtungen äußerte ein hinter mir sitzender Leiter einer großen NRW-Einrichtung mir gegenüber: „ich kenne das Papier, werde es aber sicherlich meinen Mitarbeitern nicht zur Verfügung stellen“.
- Vor wenigen Jahren bat ich das Landesjugendamt schriftlich um Hilfe. Seitdem ich meine Einrichtung für verhaltensoriginelle Kinder und Jugendliche im Jahr 2004 eröffnete, sehe ich mich u.a. mit diversen Fragen zum Thema Handlungssicherheit allein gelassen. Eine von mir gewünschte Beratung zu konkreten immer wiederkehrenden schwierigen Alltagssituationen, wurde zurückgewiesen, mit der Argumentation, dass die Heimaufsicht für Situationen des Alltags nicht Ansprechpartner sei, sondern die belegenden fallzuständigen Jugendämter.
- Das Landesjugendamt erteilt in der Einrichtungsaufsicht Pauschalweisungen ohne Begründung bzw. ohne schlüssige Begründung im Sinne des „Kindeswohls“, etwa im Zusammenhang mit „freiheitsentziehenden Maßnahmen“, die bereits richterlich genehmigt sind (§ 1631b II BGB). Es gilt das Prinzip „Ich will das!“

2. KJH-akut.de 57638 Schöneberg - ungelöste Beispiele aus dem Erziehungsalltag:

- Jugendlicher klopft an die Tür der Leitung, die sich im Personalgespräch befindet. Die Tür wird geöffnet, er stellt einen Fuß in die Tür, nachdem die da Leitung äußert, aktuell keine Zeit zu haben. Darf der Jugendliche weggeschoben werden, damit die Tür wieder geschlossen werden kann?
- Jugendlicher telefoniert mit Video im Hausflur. Fachkraft bittet das Handy auszuschalten. Er filmt die Fachkraft und sagt ins Handy: „Da siehst du mal, wie hier mit mir umgegangen wird.“ Die Fachkraft beschwert sich beim Träger, dass das Recht auf das eigene Bild nicht respektiert wird. Darf der Träger das Handy einziehen?
- Es riecht nach Zigarettenrauch im Haus, obwohl auf dem gesamten Gelände der Einrichtung Nikotinverbot herrscht. Darf das Zimmer von verdächtigem Minderjährigem durchsucht werden?
- Jugendlicher will nicht aus dem Auto aussteigen/ in das Auto einsteigen. Andere sind davon betroffen, weil eine Aktion nicht fortgesetzt werden kann. A) wenn er im Auto randaliert, darf die Fachkraft ihn aus dem Auto ziehen? B) Darf die Fachkraft die Tür zu halten, damit er nicht aus dem Auto auf die vielbefahrene Straße läuft?
- Jugendlicher macht im Außengelände laut Musik, um Fachkraft zu provozieren. Darf die Fachkraft die Musikquelle (z.B. Handy, Box) abnehmen?
- Jugendlicher versteckt Messer im Ärmel und stellt sich in die Tür, um Fachkraft zu „erwischen“. Darf körperliche Gewalt angewendet werden, um das Messer abzunehmen?
- Ein Kind will auf die Straße laufen: im Streit, um die Fachkraft zu provozieren. A) Darf die Fachkraft das Kind gegen dessen Willen an der Hand/ am Handgelenk/ am Arm halten, während an der Straße gegangen wird? B) Darf die Fachkraft die Selbst- und Fremdgefährdung abwenden durch den „Polizeigriff“ (Armhebel auf dem Rücken), um zurück in die Einrichtung zu gelangen?
- Jugendlicher steht im dringenden Verdacht ein Handy des Trägers entwendet zu haben. A) Darf die Fachkraft die Taschen (Jacke/Hose) anfassen? B) Darf die Fachkraft ihn festhalten, um ihn durchsuchen zu können?
- Jugendlicher hat den Hausschlüssel der Einrichtung unerlaubt an sich genommen. Darf die Fachkraft den Schlüssel mit körperlichem Einsatz abnehmen, wenn er sich weigert?
- Jugendlicher sitzt im Gemeinschaftsraum und will nicht in das eigene Zimmer gehen. Die Nachtbereitschaft ist schon eingetroffen. A) Dürfen die Fachkräfte ihn aus dem Stuhl heben und ins Zimmer „tragen“? B) Dürfen Fachkräfte das androhen?
- Jugendlicher ist eingekotet, weigert sich aber zu duschen. Darf damit gedroht werden, dass Fachkräfte ihn duschen, falls er es nicht eigenständig macht?

3. Heilpädagogisch therapeutische Jugendhilfeeinrichtung Landhaus Am Wiesgrund 88171 Weiler Simmerberg:

Durch das Seminar des Projekts Pädagogik und Recht wurden unsere zusätzlichen offenen Fragen im Kontext des Gewaltverbots der Erziehung zufriedenstellend beantwortet. Insbesondere haben dabei viele Kollegen auch ein Handwerkszeug für den Alltag mit in die Hand bekommen. Bei unseren Themen stand nicht der Machtmissbrauch, sondern die Handlungsunsicherheiten und der verbesserte Kinderschutz in der Erziehungspraxis für jeden einzelnen Pädagogen im Mittelpunkt des Seminars. Hier konnten Sie uns wertvolle Tipps, Zusammenhänge und weitere Grundlagen vermitteln. Nochmals vielen Dank für dieses Seminar.

4. Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (es zeigt sich die Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt im Kontext der Einrichtungsaufsicht nach §§ 45ff SGB VIII).

Als Betreiber von zwei Intensivgruppen sowie zahlreichen anderen Angeboten zur Fremdunterbringung junger Menschen sehen sich unsere Mitarbeitenden immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen es einer hohen Fachlichkeit und vieler Reflexionsmöglichkeiten bedarf, um angemessen zu reagieren. Wie können Sie jungen Menschen Grenzen vermitteln, ohne sich dabei selbst einer Anzeige auszusetzen? Wie können sie auf Grenzverletzungen reagieren ohne selbst die Grenzen der jungen Menschen zu verletzen? Erschwert wird der pädagogische Alltag durch Berichte über eindeutige Grenzverletzungen in den Medien (z.B. Haasenburg,

zuletzt "Greta" in Viersen) - aber auch dadurch, dass es keine Regelung gibt, was denn eine zulässige Grenzsetzung ist. Was ist erlaubt? Die jungen Menschen, die in stationären Settings leben, haben allzu oft so negative Erfahrungen vor ihrer Unterbringung machen müssen, dass sie auffälliges/abweichendes Verhalten zeigen, welches im pädagogischen Alltag begrenzt werden muss - auch schon deshalb, um ein Gewaltverbot unter den jungen Menschen in der Wohngruppe durchzusetzen. **Wir begrüßen daher sehr die Bemühungen, hier eine für die Praxis anwendbare Legaldefinition von zulässiger Grenzsetzung zu erhalten. Es würde im besten Fall die Mitarbeitenden in den stationären Settings der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit unterstützen. Bislang müssen sie in ihrem beruflichen Alltag eine gesellschaftlich und dadurch auch juristisch nicht gelöste Frage individuell beantworten - und tragen die Verantwortung, wenn ihre "Antwort" rückblickend von Dritten als unzutreffend eingeschätzt wird.**

5. Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt)

Immer noch aktuell: ein Jugendlicher gibt seinen Zigaretten / seinen Alkohol auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht heraus. **Bei den nachfolgend aufgeführten Beispielen, Interventionen die die Mitarbeiter unsicher machen, geht es fast immer um Sanktionen/ Grenzsetzungen oder Interventionen. Aus Leitungssicht gibt es auch organisatorisch strukturelle Defizite/ Probleme.**

Beispiel 1.: Ein Jugendlicher verlässt in Erregung eine Gesprächssituation. Mit dem Jugendlichen ist keine Exit Strategie vereinbart, die da lautet wenn ich erregt bin darf ich nach Absprache ein Gespräch verlassen bevor ich unsachlich werde oder schlimmeres geschieht. Der Mitarbeiter steht nun vor der Situation den Jugendlichen ziehen zu lassen, mit der Konsequenz das eben jener möglicherweise beim nächsten Mal das Gesprächsende wieder nicht abwartet und für sich entscheidet aufzustehen. Möglicherweise nehmen auch andere Jugendliche das Beispiel zum Anlass ebenso zu reagieren und Gesprächssituationen zu verlassen. Bei größeren Gesprächsrunden erfolgt dann möglicherweise der Massenexodus und das Gespräch bleibt ohne Ergebnis. Eine Alternative wäre sich einem Jugendlichen in den Weg zu stellen und ihm zu bedeuten, das das Gespräch noch nicht zu Ende ist. Nötigenfalls auch unter Einsatz seines Körpers. Die Folge ist dann eventuell eine körperliche Auseinandersetzung. Das Landesjugendamt könnte hier die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen. **Fußball:** Ein Jugendlicher möchte nicht mitspielen, Fußball gehört aber zum Pflichtprogramm der Gruppe. Der Jugendliche setzt sich auf die Bank, die Pädagogen regieren nicht. Beim nächsten Mal bringt sich der Jugendliche ein Buch mit, beim übernächsten Mal haben zwei weitere Jugendliche keine Lust, irgendwann spielen nur noch die Pädagogen oder Fußball fällt aus. Alternative wäre der Pädagoge reagiert schon beim ersten Mal und droht Konsequenzen an oder es gibt die Regel kein Jugendlicher setzt sich hin, man muss sich auf dem Spielfeld befinden. **Beispiel 3.:** Küche geschlossen, kein freier Zugang rund um die Uhr zu Lebensmitteln. Wir haben Jugendliche die würden dauerhaft den Kühlschrank plündern, da sie kein Maß haben. Das Problem von scharfen Küchenwerkzeugen wird dabei an die Gruppen zurückgespielt. **Beispiel 4.:** Ein Jugendlicher soll für eine gewisse Bedenkzeit sein Zimmer nicht verlassen. Der Jugendliche widersetzt sich der Aufforderung. Der Mitarbeiter stellt sich in die Tür. Es kommt zu einer körperlichen Auseinandersetzung weil der Jugendliche den MA zur Seite stößt. **Beispiel 5./ Körperliche Begrenzung /Festhalten:** Hier stellt sich nicht nur immer wieder die Frage der Verhältnismäßigkeit (Jugendlicher würgt und bespuckt den MA, der Mitarbeiter ohrfeigt den Jugendlichen um die Auseinandersetzung zu beenden), sondern auch die Frage wann melde ich den Vorfall als BV? Nach Art und Schwere, Nach fünf Minuten, nach 10? Grundsätzlich sind BVs an sich ein Thema. Es gibt keine Richtlinie wann und was gemeldet soll. Hier entscheidet jeder Träger, jede Leitung für sich selbst. Zu den organisatorisch-strukturellen Defiziten: Das Landesjugendamt gibt nur wenig explizite Orientierungshilfen. Meist nur auf Nachfrage und dann oft nur vage.

Ein sehr großes Problem ist m.E. das jedes Landesjugendamt (Rheinland und LWL) zu bestimmten Themen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Schlimmer noch: Mitarbeiter desselben LJAs können zu gleichen Sachverhalten unterschiedliche Meinungen haben. Es wirkt meiner Meinung nach verunsichernd, wenn der zuständige Mitarbeiter A die Haltung I vertritt, im Urlaub durch Mitarbeiter B die Haltung II vertreten wird.